Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9172**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 21/8409, 21/9140 –

Entwurf eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes

Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Thomas Ladzinski, Andreas Schwarz, Dr. Sebastian Schäfer und Dr. Dietmar Bartsch

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, durch Auf- und Ausbau der militärischen und sonstigen verteidigungswichtigen Infrastruktur den personellen und materiellen Aufwuchs der Bundeswehr zu fördern.

Dies soll durch eine Steigerung des Bauvolumens, eine beschleunigte Umsetzung von Bauvorhaben der Bundeswehr sowie die zügige Bildung einer strategischen Liegenschaftsreserve einschließlich deren Betrieb erreicht werden.

Dies soll über Ausnahmen zugunsten der Bundeswehr im Umwelt- und Naturschutzrecht und die Anpassung der Regelungen im Schutzbereich- und Landbeschaffungsgesetz ermöglicht werden. Zudem soll über ein neu erlassenes Gesetz der Eigenvollzug bei der Umsetzung von Baumaßnahmen deutlich gestärkt werden.

Gleichzeitig soll das überragende öffentliche Interesse an der Durchführung dieser Aufgaben festgeschrieben werden, so dass sichergestellt ist, dass den Belangen der Bundeswehr regelmäßig ein besonders hohes Gewicht zukommt. Mit einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für ausgewählten verwaltungsgerichtliche Verfahren soll eine spürbare Beschleunigung dieser Verfahren erreicht werden.

Daneben erfolgen Änderungen in Einzelgesetzen, die regelmäßig im Rahmen der Infrastrukturbereitstellung sowie beim Betrieb dieser Infrastruktur zu beachten sind. Auch werden Anpassungen im Bundesleistungsgesetz an die aktuellen Szenarien und die hybride Kriegsführung vorgenommen.

Zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr werden für militärisches Personal Anpassungen in den Vorschriften zur Bereitstellung von Unterkünften vorgenommen, die die Rahmenbedingungen für die berufliche Mobilität und die Unterbringung am Dienstort verbessern können.

Darüber hinaus hat der Verteidigungsausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Die bereits vorgesehenen Änderungen im Landbeschaffungsgesetz wurden dahingehend modifiziert, dass die neu eingeführte 3-Monatige Frist zur Stellungnahme der Landesregierung nicht beginnt, bevor nicht sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Daneben wird eine zeitliche Befristung der aus der Bezeichnung eines Grundstücks folgenden Entzug der kommunalen Planungshoheit aufgenommen.

Neu aufgenommen wurden Änderungen im UVPG, die mit den geplanten Änderungen der Umweltprüfung im Baugesetzbuch (BauGB) korrespondieren. Um den Prüfumfang zu reduzieren, soll die Umweltprüfung nach BauGB für die überwiegende Anzahl an Bauleitplanverfahren auf die Vorgaben der strategischen Umweltprüfung beschränkt werden. Hierfür sind parallele Änderungen des UVPG erforderlich.

Zu diesem Zweck soll § 2 Absatz 6 Nummer 3 UVPG dahingehend angepasst werden, dass ein Bauleitplanverfahren künftig nur dann Trägerverfahren für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist, wenn es entweder Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben nach Anlage 1 UVPG ersetzt oder die Zulässigkeit von Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 begründen soll. In § 50 UVPG soll zudem in einem neuen Absatz 3 die Möglichkeit eingeführt werden, dass die Länder in den Fällen der Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 die Verlagerung der Durchführung der UVP von der Planebene auf das Genehmigungsverfahren vorsehen können. § 50 UVPG wird insgesamt umstrukturiert.

Im Zusammenhang mit den Änderungen der Umweltprüfung nach BauGB stehen zudem die Aufnahme einer Definition der „Städtebauprojekte“ in Anlage 1 zum UVPG sowie die Erhöhung der UVP-Schwellenwerte für Industriezonen und Städtebauprojekte.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Verteidigungsausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung der erst- und letztinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten in Bezug auf bestimmte militärische Vorhaben entstehen voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2028 zusätzliche jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von ca. 206.690 €, die finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden sollen.

Aufgrund der neuen Regelung im Soldatengesetz, künftig auch für nichtunterkunftspflichtige Soldatinnen und Soldaten amtliche Unterkünfte bereitzustellen, können sich die zu erwartenden Mehrausgaben durch die künftige Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften insgesamt auf bis zu ca. 210 Mio. Euro für die folgenden fünf Jahre belaufen.

Durch den personellen Aufwuchs wird die Anzahl der nichtunterkunftspflichtigen Soldatinnen und Soldaten in den nächsten fünf Jahren bis zum Jahr 2030 jährlich um ca. 3.000 auf insgesamt ca. 25.000 Soldatinnen und Soldaten rechnerisch anwachsen. Davon werden ca. 50 % der Soldatinnen und Soldaten eine anerkannte, aber nicht im Sinne des § 10 Absatz 3 des Bundesumzugskostengesetzes berücksichtigungsfähige Wohnung haben, mit der Folge, dass sie keinen Anspruch auf Erstattung notwendiger Übernachtungskosten am Dienstort nach den besonderen Gesetzen zur Reise- und Umzugskostenvergütung haben und es so bei der Anmietung einer weiteren privaten Unterkunft zu einer finanziellen Doppelbelastung (zwei Mieten) kommen kann. Der Erfüllungsaufwand lässt sich unter Berücksichtigung einer entsprechenden Anlaufzeit

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

für die Errichtung sowie einem linearen Zulauf der entsprechenden Soldatinnen und Soldaten wie folgt aufteilen:

2027	2028	2029	2030	2031
25 Mio. Euro	35 Mio. Euro	50 Mio. Euro	50 Mio. Euro	50 Mio. Euro

In Anbetracht der erheblichen Zunahme der Finanzbedarfe des Verteidigungsressorts als Folge der geänderten sicherheitspolitischen Lage muss es dem Dienstherrn gleichwohl vorbehalten sein, die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften auf die jeweils bereits vorhandenen bundeswehreigenen Kapazitäten zu begrenzen.

Die entsprechenden Finanzbedarfe werden im Rahmen des Plafonds des jeweiligen Einzelplans gedeckt.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit den Neuregelungen in § 2 Absatz 6 Nummer 3, § 50 sowie Anlage 1 Nummer 18.5. und 18.7 UVPG wird im Zusammenspiel mit den geplanten Änderungen des BauGB die Zahl der Bauleitpläne, für die jährlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, erheblich reduziert (bisher 10.200 pro Jahr auf nunmehr nur noch 1.020 pro Jahr, vgl. BT-Drucksache 21/6588 S. 70). Durch die Erhöhung der Schwellenwerte für Städtebauprojekte steigt die Zahl der Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt werden können, um 400 Pläne pro Jahr. In den übrigen 8780 Fällen verringert sich der Aufwand, der den Städten und Gemeinden bei der Durchführung der Umweltprüfung entsteht, zukünftig erheblich, da die Anforderungen der EU-UVP-Richtlinie nicht mehr zusätzlich zu den Anforderungen der EU-SUP-Richtlinie einzuhalten sind. Dadurch verringert sich der Aufwand pro Fall um 1.506,56 € (1284 / 60 h x 70,40 €/h). Im Ergebnis ist von einer jährlichen Entlastung für die Verwaltung um (8.780 x 1.506,56 € =) 13.228 Tsd. € auszugehen.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Verteidigungsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 11. November 2026

Der Haushaltsausschuss

Lisa Paus
Amtierende Vorsitzende

Andreas Mattfeldt
Berichterstatter

Thomas Ladzinski
Berichterstatter

Andreas Schwarz
Berichterstatter

Dr. Sebastian Schäfer
Berichterstatter

Dr. Dietmar Bartsch
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.